

II-12 WF 247/12  
11 F 107/11  
Amtsgericht Eschweiler

Abschrift



Erlassen am 21.03.2013  
durch Übergabe an die  
Geschäftsstelle

Heymann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Oberlandesgericht Köln  
Familiensenat  
Beschluss**

In der Familiensache

betreffend die Kinder [REDACTED] geboren am [REDACTED], und [REDACTED]  
[REDACTED], geboren am [REDACTED]  
Vormund: [REDACTED]

an der beteiligt sind:

1. [REDACTED],

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

Beschwerdeführerin

2. [REDACTED],

Antragsgegnerin ,

3. [REDACTED],

Kindesmutter,

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

4. Verfahrensbeistand: [REDACTED],

am 20.03.2013

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht von Hellfeld, die Richterin am Oberlandesgericht Macioszek und die Richterin am Amtsgericht Loges

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Verfahrensbevollmächtigten des Kindesvaters wird der Verfahrenswert in Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts – Familiengericht – Eschweiler vom 24.10.2012 auf mindestens 5.000,00 € festgesetzt.

**Gründe:**

Die im eigenen Namen eingelegte Beschwerde der Verfahrensbevollmächtigten des Kindesvaters gegen die Verfahrenswertfestsetzung, mit der eine Heraufsetzung des festgesetzten Verfahrenswertes für das Sorgerechtsverfahren von 3.000,00 € auf 5.000,00 € begehrt wird, ist zulässig (§§ 32 Abs. 2 Satz 1 RVG, 59 Abs. 1 FamGKG). Der Rechtsbehelf wurde rechtzeitig angebracht (§§ 59 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 3 Satz 2 FamGKG) und auch der Beschwerdewert ist, ausgehend von dem von der Beschwerdeführerin, beehrten Wert, überschritten (§ 59 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

In der Sache hat die Beschwerde auch Erfolg, da der Verfahrenswert gemäß § 45 Abs. 3 FamGKG auf 5.000,00 € festzusetzen ist.

Der Verfahrenswert in einer Kindschaftssache, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge betrifft, beträgt grundsätzlich 3.000,00 €. Eine Herauf- oder Herabsetzung des Wertes kommt nur in Betracht, wenn ein Wert von 3.000,00 € aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unbillig ist (§ 45 Abs. 1 und 3 FamGKG).

Nach dem Willen des Gesetzgebers kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn das Verfahren besonders umfangreich und schwierig ist (BT-Drucks. 16/6308, S. 306). Eine Erhöhung ist regelmäßig dann angezeigt, wenn der Arbeitsaufwand des Familiengerichts sowie der Verfahrensbevollmächtigten aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles das in durchschnittlichen Kindschaftssachen übliche Maß deutlich übersteigt, etwa weil in einem Sorgerechtsverfahren die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens geboten ist und das Amtsgericht die Beteiligten - unabhängig von einer gesonderten Kindesanhörung - in mehr als einem Termin anhört. Die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens ist insbesondere in rechtlich und tatsächlich

schwierigen Sorgerechtsachen erforderlich. Sofern das Amtsgericht ein Gutachten einholt, handelt es sich in der Regel um Verfahren, die länger als üblich andauern. Außerdem führt die Einholung eines Gutachtens zu einem verhältnismäßig umfangreichen Akteninhalt, den das Gericht und die Verfahrensbevollmächtigten erfassen und auswerten müssen. Der Arbeitsaufwand weicht jedenfalls dann erheblich von einer durchschnittlichen Sorgerechtsache ab, wenn zusätzlich zur Einholung des Sachverständigengutachtens mehrere Termine zur Erörterung und Anhörung der Beteiligten durchgeführt werden (OLG Celle, Beschluss vom 11.02.2011, 10 WF 399/10, BeckRS 2011, 03426).

Der Arbeitsaufwand des vorliegenden Falles weicht deutlich von einer durchschnittlichen Kindschaftssache ab. Es wurde ein schriftliches Sachverständigengutachten eingeholt, es hat in zwei Terminen eine ausgiebige Erörterung sowie Anhörung der Beteiligten (u.a. auch der Pflegemutter) stattgefunden und die beiden Kinder wurden in einem separaten Termin einzeln angehört. Zudem betraf das Verfahren zwei Kinder, die einen unterschiedlichen Entwicklungsverlauf aufwiesen. Die Kinder waren nach der Herausnahme aus dem Haushalt der Mutter im Oktober 2010 zunächst in getrennten Pflegefamilien untergebracht. [REDACTED] wechselte sodann im Februar 2011 in die Pflegefamilie von [REDACTED]. Wegen Geschwisterrivalitäten mussten die Kinder im Sommer 2012 wieder getrennt werden. Diese unterschiedlichen Entwicklungsverläufe der Kinder mussten aufgeklärt und gewürdigt werden. Danach erscheint eine Erhöhung des Verfahrenswertes auf 5.000,00 € angemessen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Verfahren ist gemäß § 59 Abs. 3 FamGKG gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung ist gemäß §§ 59 Abs. 1 Satz 5, 57 Abs. 7 unanfechtbar.

von Hellfeld

Macioszek

Loges